

Aktuelles Beitragsmerkblatt



Arbeitnehmerkammer
Bremen

ab 1. Januar 2026

Beitragspflicht

Grundsätzlich zahlen alle Mitglieder der Arbeitnehmerkammer Beiträge. Dies regelt § 20 des Arbeitnehmerkammergesetzes (ArbnkG) sowie die Beitragsordnung der Arbeitnehmerkammer.* Nicht beitragspflichtig sind jene Mitglieder, die monatlich einen Arbeitslohn erhalten, der ausschließlich der Höhe nach der Geringfügigkeitsgrenze entspricht. (Minijobgrenze)**

Zugehörigkeit

Mitglieder der Arbeitnehmerkammer sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Auszubildende, die ihren Arbeitsplatz im Land Bremen haben (§ 4 ArbnkG). Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten auch jene, die in Heimarbeit beschäftigt beziehungsweise im Sinne des Heimarbeitsgesetzes diesen Beschäftigten gleichgestellt sind. Auch wer aufgrund seiner wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen ist, gilt als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer. Handelsvertreterinnen bzw. -vertreter gelten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, die in § 5 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes geregelt sind.

Nach dem Arbeitnehmerkammergesetz (ArbnkG)

sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen tätig, wenn sie

- ▶ in eine im Land Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert sind oder
- ▶ ohne in eine außerhalb des Landes Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert zu sein, überwiegend von einer im Land Bremen ansässigen Betriebsstätte angewiesen werden oder
- ▶ in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil arbeiten (§ 4 Abs. 3 ArbnkG).

Seeleute sind im Land Bremen tätig, wenn

- ▶ sich der Sitz des Reeders, der Partenreederei, des

Korrespondentenreeders oder des Vertragsreeders im Land Bremen befindet oder

- ▶ sich der Heimathafen des Schiffes im Land Bremen befindet und das Schiff unter deutscher Flagge fährt (§ 4 Abs. 3 ArbnkG).

Keine Arbeitnehmerin bzw. kein Arbeitnehmer ist,

- ▶ wer in Betrieben einer juristischen Person (wie einer GmbH) oder einer Personengesamtheit (wie einer KG, OHG oder GmbH & Co. KG), allein oder als Mitglied des Vertretungsorgans zur Vertretung berufen ist (§ 4 Abs. 1 ArbnkG).

Zugehörigkeit während Arbeitslosigkeit

Die Kammerzugehörigkeit endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Die Zugehörigkeit endet jedoch nicht, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Sozialleistungen mit Entgeltersatzcharakter besteht – etwa auf Arbeitslosengeld. Die Mitgliedschaft bleibt auch dann bestehen, wenn für die Dauer einer Sperrfrist oder der Anrechnung von Abfindungen oder anderweitiger Einkünfte eine solche Leistung vorübergehend nicht beansprucht werden kann. Dies gilt entsprechend, wenn die Bezugsdauer einer derartigen Leistung (etwa das Arbeitslosengeld) erschöpft ist und Anspruch auf eine andere vergleichbare Leistung oder Arbeitslosengeld II geltend gemacht werden kann (§ 4 Abs. 2 ArbnkG).

Beitragshöhe

Der Beitrag zur Arbeitnehmerkammer beträgt 0,11 Prozent des Bruttolohns. Bruchteile von Cent werden bei der Beitragsberechnung auf volle Centbeträge abgerundet.

Bruttolohn

Mit Bruttolohn ist das steuerpflichtige Gehalt/der steuerpflichtige Lohn gemeint, den Kammerzugehörige verdienen. Dabei wird nur das Gehalt/der Lohn berücksichtigt, aus dem sich die Kammerzugehörigkeit ergibt. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV). Davon ausgenommen sind Abfindungen, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LStDV).***

* Brem.GBL., 2000, S. 83.

** laut § 2 der Beitragsordnung vom 15.03.2001 (Brem.ABL. 2001, S. 383); geändert am 22.11.2001 (Brem.ABL. 2001, S. 974), am 09.12.2004 (Brem.ABL. 2004, S. 973) und 15.06.2017 (Brem.ABL. 2017, S. 463), zuletzt geändert am 21.06.2018 (Brem.ABL. 2018, S. 668).

*** § 3 Abs. 1, in der Fassung vom 07.10.2021 (Brem.ABL. 2021, S. 1117).

Beitragseinbehaltung

Eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer muss sich weder bei der Arbeitnehmerkammer anmelden noch die Beiträge selbst einzahlen. Diese Aufgabe hat der Arbeitgeber auf seine Rechnung zu übernehmen. In der Praxis sieht das folgendermaßen aus: Der Arbeitgeber muss feststellen, welche seiner Beschäftigten aus den eingangs genannten Gründen Mitglied in der Arbeitnehmerkammer sind und ob sie Beiträge zu zahlen haben. Für diese beitragspflichtigen Beschäftigten muss der Arbeitgeber die Beiträge bei jeder Lohnzahlung einbehalten.* Unterbliebene Beitragsabzüge darf der Arbeitgeber nur bei der darauf folgenden Lohnzahlung nachholen. Für alle davor unterbliebenen Beitragsabzüge haftet der Arbeitgeber endgültig. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind (etwa bei nachweisbarem Fehlverhalten der Bank).

Beitragsanmeldung und -zahlung

Der Arbeitgeber muss einbehaltene Beiträge und Beiträge, für die er haftet, zusammen mit den einbehaltenen Steuerabzügen dem Betriebsstättenfinanzamt melden und termingerecht zahlen (§ 41a EStG). Für Arbeitgeber, die keine Lohnsteueranmeldungen an Betriebsstättenfinanzämter im Land Bremen abgeben müssen, ist das Finanzamt Bremen zuständig. Eine Beitragsanmeldung muss folgende Angaben umfassen: Anzahl der Beschäftigten, Lohnzahlungszeiträume (auf die sich die Beiträge beziehen) und Gesamtsumme der Beiträge.

Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

Abweichend hiervon gelten nach § 5 der Beitragsordnung folgende Anmeldezeiträume:

- das Kalendervierteljahr bei Vorjahresbeiträgen von mehr als 400 Euro, aber nicht mehr als 800 Euro
- das Kalenderjahr bei Vorjahresbeiträgen von nicht mehr als 400 Euro

Erstattung

Zu Unrecht gezahlte Beiträge erstattet das Finanzamt Bremen auf Antrag. Allerdings muss dem Antrag eine Bescheinigung des Arbeitgebers beigelegt werden, in dem sowohl Höhe als auch Umstände der zu Unrecht gezahlten Beiträge genannt sind. Erstattungen für das laufende Kalenderjahr kann auch

der Arbeitgeber vornehmen. Er muss dann den Erstattungsbetrag von der nächsten Beitragszahlung abziehen.

Verjährung

Der Beitragsanspruch und der Erstattungsanspruch verjähren mit Ablauf des dritten Jahres nach Entstehung der Ansprüche.

Veröffentlichungen

Höhe und Fälligkeit der Arbeitnehmerkammerbeiträge werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Tageszeitungen, im Bundessteuerblatt Teil I und im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 4 Abs. 2 BeitragsO, § 1 Abs. 1 BeitragseinzugsVO). Außerdem finden Sie die Bestimmungen auf unserer Webseite unter www.arbeitnehmerkammer.de

Geschäftsstellen

Bremen-Stadt

Bürgerstraße 1, 28195 Bremen

☎ 0421.3 63 01-0

📠 0421.3 63 01-89

@ info@arbeitnehmerkammer.de

Bremen-Nord

Lindenstraße 8, 28755 Bremen

☎ 0421.6 69 50-0

📠 0421.6 69 50-41

@ nord@arbeitnehmerkammer.de

Bremerhaven

Barkhausenstraße 16, 27568 Bremerhaven

☎ 0471.9 22 35-0

📠 0471.9 22 35-49

@ bhv@arbeitnehmerkammer.de

Öffnungszeiten

in Bremen und Bremerhaven

Mo – Do 8 – 18.30 Uhr

Fr 8 – 13 Uhr

in Bremen-Nord

Mo, Do 8 – 18.30 Uhr

Di, Mi 8 – 16.30 Uhr

Fr 8 – 13 Uhr

Beratungszeiten weichen ab.

www.arbeitnehmerkammer.de

* Beitragseinbehaltung: § 5 Abs. 1 BeitragsO vom 15.03.2001, Brem.ABL. S. 383, in der Fassung vom 21.06.2018, Brem.ABL. 2018, S. 668, § 1 Abs. 3 BeitragseinzugsVO vom 24.11.2000, Brem.GBl. 2000, S.452; in der Fassung vom 08.05.2017, Brem.GBl. 2017, S. 251.